

Amts- und Anzeigengeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüzingrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstüzingrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinste Zeile 12 Pfennige. In amtlichen Teilen die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Sprechstunde Nr. 110.

Nr. 72.

63. Jahrgang.
Dienstag, den 28. März

1916.

Verordnung, Höchstpreise für Rindvieh betreffend.

Auf Grund von § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) werden bis auf weiteres für Verkäufe von Rindvieh innerhalb des Königreichs Sachsen folgende Höchstpreise festgesetzt:

Gewicht des Tieres	Vollfleischige Mastochsen (bis 6 Jahre alt), Bullen, Färsen (noch nicht gefalbt)	Milch- und alte Ochsen
11 und mehr Zentner	100	90
10	95	85
9	90	80
8	85	75
7	80	70
6	75	65
5	70	60
4	65	55
3	60	—

Maßgebend ist das Lebendgewicht nüchtern gewogen (12 Stunden futterfrei) oder gefüttert gewogen abzüglich 5%.

Bei dem Weiterverkauf von Rindvieh dürfen außer den baren Frachtauslagen und etwaigen Versicherungsbeiträgen für Handelsunkosten und Handelsgewinn beim Weiterverkauf

a auf den Schlachtviehmärkten Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau, Plauen und Zittau höchstens 7 1/2%, vom Einstandspreise,

b außerhalb der unter a genannten Schlachtviehmärkte höchstens 4%, vom Einstandspreise berechnet werden.

Vieh, welches nachgewiesenermaßen zur Zucht gekauft und tatsächlich zu Zuchtzwecken aufgestellt wird, bleibt von jeder Preisfestsetzung unberührt.

Wer die vorstehend festgesetzten Höchstpreise überschreitet oder einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erzieht, wird nach § 6 des Höchstpreisgesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft. Außerdem sind Ueberschreitungen der Höchstpreisgrenzen, sowie Umgehung der Bestimmungen für den Ausschlag durch den Viehhandelsverband mit Entziehung der Ausweiskarten zu ahnden.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 27. März 1916 in Kraft.
Dresden, am 24. März 1916.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung,

über den Verkehr mit Butter in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- und Erfrischungsräumen sowie in Fremdenpensionen.

In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- und Erfrischungsräumen sowie in Fremdenpensionen darf bis auf weiteres Butter lediglich zur Verarbeitung in Speisen verwendet werden.

Nur an geschlossenen Tagen (§ 1 der Bundesratsverordnung vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 714)) ist die Verabfolgung von Butter an die Gäste gestattet.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die an genannte Betriebe bisher (zu vergl. § 3 Absatz 1 der Ausführungsverordnung zur Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Butter, vom 24. Dezember 1914 (Staatszeitung Nr. 299)) auf Butterarten oder ähnliche Ausweise zugewiesene Buttermenge entsprechend herabzusetzen.

Ausnahmen für Heilanstalten, Genesungsheime und auf besondere ärztliche Anordnung für Kranke und Erholungsbedürftige bewilligen die Kreishauptmannschaften.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915/1. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Diese Bestimmungen treten am 27. März 1916 in Kraft.
Dresden, den 24. März 1916.

Ministerium des Innern.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Tafelglashüttenwerke Weitzerglashütte, G. m. b. H. in Weitzerglashütte, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Eibenstock, den 9. März 1916.

Königliches Amtsgericht.

Ein gescheiterter englischer Luftangriff.

Außer zahlreichen kleinen Kampfhandlungen im Westen u. ergebnislosen weiteren Angriffen im Osten meldete der gestrige Heeresbericht einen Angriffsversuch englischer Wasserflugzeuge auf deutsche Luftschiffanlagen in unserer Nordmark. Dieser Versuch — denn darüber hinaus sind die feindlichen Flieger nicht gekommen — ist ein beachtenswertes Gegenstück zu unseren zahlreichen mit Erfolg durchge-

fährten Angriffen auf die englischen Inseln und führt so recht die Ueberlegenheit der deutschen Luftunternehmungen über die britischen vor Augen. Die Meldung unserer Obersten Heeresleitung lautet:
(Amtlich.) Großes Hauptquartier,
26. März.

Westlicher Kriegsschauplatz.
Gestern konnte der gute Erfolg einer in der vorhergehenden Nacht ausgeführten Sprengung nordöstlich von Vermelles festgestellt werden. In dem Sprengtrichter liegt ein feindlicher Panzerbeobachtungsstand; mehrere englische Unterstände sind zerstört. Nordöstlich von

Neuville unternahm eine kleine deutsche Abteilung nach geglückter Sprengung einen Erkundungsvorstoß in die feindliche Stellung und lehrte planmäßig mit einer Anzahl Gefangener zurück. Der französische Versuch eines Gasangriffes in der Gegend der Forts de la Pompelle (südöstlich von Reims) blieb ergebnislos. In den Argonnen und im Raasgebiet erreichte der Artilleriekampf stellenweise wieder große Heftigkeit. Nachtgefechte mit Nahkampfmitteln im Caillette-Wald (südöstlich der Feste Douaumont) nahmen für unsere Truppen einen günstigen Verlauf. Durch eine umfangreiche Spreng-

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Adolf Hermann Kessler in Eibenstock, als alleinigen Inhabers der Firma H. Kessler in Eibenstock, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf

den 7. April 1916, vormittags 11 Uhr

vor dem Königlichen Amtsgerichte hier anberaumt worden.

Eibenstock, den 25. März 1916.

Königliches Amtsgericht.

Kleieverförgung.

Die für März 1916 zugewiesene Kleie wird Mittwoch, den 29. März 1916, vormittags von 8 bis 12 Uhr im städtischen Magazingrundstücke unter den bekannten Bedingungen verkauft. Zugelassen werden auf 1 Rind 15 Pfund, 1 Schwein oder 1 Pfluge je 7 Pfund Kleie. Wer die Zeit nicht einhält, verliert für diese Ausgabe den Anspruch.

Stadttrat Eibenstock, den 27. März 1916.

Verkauf ausländischen Gemüses.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bezirksverbandes Schwarzenberg vom 6. März 1916, Höchstpreise für Gemüse betr., werden alle Händler, die aus dem Reichs- auslande bezogene Gemüse und Zwiebeln verkaufen, hiermit aufgefordert, diesen Verkauf vorher in der Ratskanzlei unter Angabe des Ein- und Verkaufspreises schriftlich anzugeben und den Verkaufsort nachzuweisen.

Der Verkauf ohne vorherige Anzeige ist strafbar, falls dabei der für Inlandsware bestehende Höchstpreis überschritten wird.

Stadttrat Eibenstock, den 25. März 1916.

Kartoffelverkauf

findet
Dienstag, den 28. März 1916, von nachm. 1 Uhr an am Bahnhof hier statt. Die entnommenen Kartoffeln sind im Gemeindeamte sofort zu bezahlen.

Carlsfeld, am 26. März 1916.

Der Gemeindevorstand.

Bürgerchule Eibenstock.

Osterprüfungen und Ausstellungen unterbleiben, nur der Schnittelehrgang stellt am 30. und 31. März von 10—12 und 2—5 Uhr in Nr. 3 des Mädchenhauses der Bürgerchule aus.

Die Entlassung findet bereits Donnerstag, 30. März, nachmittags 3 Uhr in der Turnhalle statt.

Die Ausnahme Montag, 1. Mai, nachmittags 3 Uhr in der Turnhalle.

Für die Klassen 8 bis 2 läuft der Unterricht vom 31. März bis 14. April unter Stundenzahlserhöhungen und bei Beginn 7 Uhr morgens weiter. Am 14. April findet die Befreiung statt, darnach Unterrichtsschluß, Montag, 1. Mai, früh 7 Uhr Wiederbeginn der Schule.

Zum Besuche der Schulfeiern und der einen Ausstellung wird hiermit ergebenst eingeladen.

Eibenstock, 16. März 1916.

Die Direktion der Bürgerchule.

Behold.

Freiwillige Fortbildungsschule für Mädchen.

Donnerstag und Freitag, 30. und 31. März, 10—12 und 2—5 Uhr Ausstellung in Nr. 2 des Mädchenhauses der Bürgerchule in Zeichnen, feineren Nadelarbeiten, Weisnähen und Schneidern.

Auf die weitere Kriegsdauer wird vom 1. April 1916 ab aller Unterricht ausgesetzt.

Zum Besuche der Ausstellung wird hiermit ergebenst eingeladen.
Eibenstock, 16. März 1916.

Die Schuldirektion.

Behold.